

Ebelebener

Bezirksblatt



Gemeinsames Amtsblatt

der Stadt Ebeleben

mit den Ortsteilen Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth

sowie den Gemeinden

Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda

Jahrgang 31

Mittwoch, den 25. März 2020

Nummer 6



Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung Ebeleben

Stadtverwaltung	- Zentrale	036020	700-0
	- Telefax	036020	700-70
Sekretariat - Bürgermeister			700-13
Kämmerei			700-28
Einwohnermeldeamt			700-17
Standesamt			700-22
Kasse			700-33
Steueramt			700-27
Bauamt			700-39
Bauamt	- Telefax		700-55
Liegenschaftsverwaltung			700-40
Hauptamt			700-35
Ordnungsamt			700-14
			700-15
Bauhof (Wiedermuth)		036020	73 029
Bauhof	- Telefax	036020	73 151
Schwimmbad Ebeleben		0151 / 65495688	
		0176 / 78859182	

E- Mail: sekretariat@stadt-ebeleben.de
Internet: www.ebeleben.de

Sprechzeiten - Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind unter der Tel.: 036020 / 70022 möglich.

Anmeldung einer Ehe nur nach Terminabsprache!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Nach telefonischer Vereinbarung unter 036020 / 700-0

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Allmenhausen	nach Vereinbarung
OT Gundersleben	nach Vereinbarung
OT Rockensußra	nach Vereinbarung
OT Wiedermuth	Mittwochs nach Vereinbarung im ehem. Kindergarten
OT Thüringenhausen	nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

jeden Dienstag 15.30 bis 17.00 Uhr

Sprechzeit des Sanierungsbüros „Wohnstadt Thüringen“

nach telefonischer Absprache

in der Stadtverwaltung	Telefon	700-39
Büro Weimar	Telefon	03643/ 879153

Novalis Diakonie

Ambulanter Pflegedienst	Telefon: 036020 74 649
Tagespflege Ebeleben	Telefon: 036020 886 815
Karl-Marien-Haus	Telefon: 036020 711-0

Kinderheim Ebeleben

Telefon: 036020 74 478

Kindertagesstätten

Ebeleben	Telefon: 036020 72 926
Abtsbessingen	Telefon: 036020 73 200
Rockstedt	Telefon: 036020 74 466

Apotheke Ebeleben

Telefon:	036020 72 969
Montag bis Freitag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

Notrufe

Notruf	110
Feuerwehr	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Polizeiinspektion Sondershausen	03632/661-0
Retungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis	03631/89380
Kreiskrankenhaus Sondershausen	03632/ 670
Frauenhaus Berka	0175 8292967
Gasversorgung in Havariefällen	0800/6861177

TAZ- Trink- u. Abwasserzweckverband

www.taz-helbe-wipper.de

SDH, A.-Puschkin-Promenade 27 03632/611-0

Stromversorgung

TEN Reg. Netzbetrieb 0361/73907390

Ämter

Landratsamt Sondershausen	03632/ 741-0
Abt. Umwelt (Müllentsorgung)	03632/741238
Finanzamt Sondershausen	03632/ 742-0
Kfz-Zulassungsstelle SDH	03632/741440
Führerscheinstelle SDH	03632/741441
Katasteramt Sondershausen	03632/600692
Amtsgericht Sondershausen	03632/ 70660
Agentur für Arbeit Sondershausen	
für Bürger	0800/4555500
für Arbeitgeber	0800/4555520
Jobcenter Kyffhäuserkreis	03632/616-0

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden

Abtsbessingen	Montag	16.00 - 18.00 Uhr
Billeben	letzter Montag d. Monats	18.00 - 18.30 Uhr
Bellstedt	Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr
Freienbessingen	nach Vereinbarung	
Holzsußra	Mittwoch	18.00 - 19.30 Uhr
Rockstedt	letzter Mittwoch d. Monats	18.00 - 19.00 Uhr
Wolferschwenda	1. Montag d. Monats	17.00 - 18.00 Uhr

Kirchgemeinden

Evangelisch- Lutherisches Pfarramt Ebeleben

Telefon: 036020888 339
 Gemeindebüro geöffnet: Mittwoch 08.00 - 11.00 Uhr

Katholische Kirchgemeinde Ebeleben

Telefon: 036020 72 865

Kreisdiakoniestelle,
 Pfarrstr. 3, Sondershausen

Telefon: 03632/6676094
 oder 0151/58844982
 geöffnet: Di. 14.00 - 18.00 Uhr und Do. 08.30 - 12.00 Uhr

FAU Möbel- und Kleiderkammer Sondershausen

August-Bebel-Straße 27

Telefon: 03632-50938

AWO Ambulante Wohngemeinschaft

Telefon: 036020/7660200

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ebeleben

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ebeleben 2020

Gegen die vom Stadtrat am 23.01.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO von der Kommunalaufsicht keine Bedenken geltend gemacht.

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 57 Abs. 3 - nach Änderung durch Art. 2 des ThürNKFG vom 19.11.2008, GVBl. S. 381 vom 27.11.2008 wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und darauf verwiesen, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 25.03.2020 bis 07.04.2020 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205), zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Gröbel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ebeleben (Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Ebeleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **4.266.360 €**

und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **631.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Vermögenshaushalt wird gegenüber der bisher noch nicht erfolgten Festsetzung auf **934.400 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **295 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **402 v. H.**

2. Gewerbesteuer **402 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **707.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich, wenn sie maximal 5.000,00 € je Haushaltsstelle nicht übersteigen. In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

2a. Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO gelten als erheblich ab einer Abweichung von 30.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.

2b. Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen) gelten als erheblich ab einer Abweichung von 30.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ebeleben, d. 24.03.2020

Gröbel
Bürgermeister

Dienststempel

Satzungsbeschluss für die Stadt Ebeleben

Der Stadtrat der Stadt Ebeleben hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 mit Beschluss Nr. 03-07-2020 die

Hundesteuersatzung der Stadt Ebeleben

beschlossen.

Die Satzung ist zur rechtsaufsichtlichen Anzeige vorgelegt worden.

Am 27.02.2020 erfolgte die Eingangsbestätigung.

Die Satzung kann bekannt gemacht werden. (§ 21 Abs. 1 ThürKO)

Die Satzung wird hiermit nachfolgend bekannt gemacht.

Ebeleben, d. 18.03.2020

gez. Gröbel
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Ebeleben

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2019 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Ebeleben in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes zum Zweck der privaten Lebensführung im Stadtgebiet der Stadt Ebeleben einschließlich aller Ortsteile unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten solche, die von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als solche eingestuft wurden.

(5) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung und -ermäßigung) und § 5 (Billigkeitsmaßnahmen) keine Anwendung.

§ 2

Steuerpflichtiger, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- und Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen

hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Ebeleben gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Ebeleben einschließlich aller Ortsteile:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a. für den ersten Hund | 50,00 € |
| b. für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c. und für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d. für jeden gefährlichen Hund | 400,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. c erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für welche die Steuer nach § 4 Abs. 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Werden neben Hunden, die gem. § 4 Abs. 3 von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

§ 4 Steuerbefreiungen und -ermäßigung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Voraussetzung für die Steuervergünstigung gem. Abs. 2 hat der Antragsteller nachzuweisen.

(2) In den Fällen des Abs. 5 Buchstabe a) bis Buchstabe c) kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Befreiung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
- Hunde, die von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.
- Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz besitzen, untergebracht sind,
- Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen (Nachweis erforderlich) bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- Hunde in gewerblichen Tierhandlungen,

- Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

(4) Die Steuer ist für ein Jahr frei für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim aufgenommen wurden.

(5) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag und nachweislich um die Hälfte ermäßigt für

- Diensthunde, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden,
- den ersten Hund von Hundehaltern, die aktiv im Schutz- oder Gebrauchshundesportverein tätig sind,
- Hunde, die in der Einöde gehalten werden; als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Der Steuerschuldner hat mit dem Antrag auf Steuerermäßigung eine den Tatbestand der Einöde bestätigten Bescheinigung des Bauamtes vorzulegen; ein Ermäßigungsgrund kann jeweils für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden
- Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten; Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Ebeleben kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 6 Entstehung und Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er 4 Monate alt wird.

(2) Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit einem Zwölftel pro Kalendermonat mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Anmeldung folgenden Monats festgesetzt.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(4) Die Befreiungen und Ermäßigungen gem. § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

(5) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(6) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (Abs.2), so ist für die zurückliegende Zeit ab Beginn der Hundehaltung die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig, künftige Quartalszahlungen sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeiten zu leisten.

(7) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Antrag ist mit der Anmeldung des Hundes bzw. bei Änderung spätestens zum 30. September des vorangehenden Jahres zu stellen.

§ 7 Ende und Wegfall der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand gem. § 1 dieser Satzung nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 8 Abs. 2. Wird die Einhaltung der dort genannten Frist vom Steuerpflichtigen versäumt, so endet die Steuerpflicht erst

mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung bei der Stadt Ebeleben eingeht.

(2) Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 8 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Ebeleben anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angaben von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Chip-Nummer, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (Nachweis durch Vorlage des Impfpases oder eines anderen geeigneten Belegs),
- Beginn der Haltung im Stadtgebiet Ebeleben
- Nachweis einer für den Hund abgeschlossene Haftpflichtversicherung

zu erfolgen. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Ebeleben oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dieses vom Steuerpflichtigen innerhalb von 2 Wochen dem Steueramt der Stadt Ebeleben unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung zu erfolgen.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Ebeleben, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ebeleben auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(3) Die Stadt Ebeleben ist berechtigt, die Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen in territorial begrenzten oder flächendeckenden Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Ebeleben durchzuführen. Auf Nachfrage sind volljährige Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ebeleben Auskunft über die in § 8 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

(4) Wer einen über 4 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat dies unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt das Steueramt der Stadtverwaltung Ebeleben eine Hundemarke aus.

(5) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ebeleben abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Ebeleben weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadtverwaltung Ebeleben zurückzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden in der Stadt Ebeleben angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Ebeleben bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ebeleben die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Ebeleben zurückzugeben.

(5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind an die Stadt Ebeleben zurückzu-

geben. Gleiches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.

(6) Bis zur Ausgabe von neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 3 seiner Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht anzeigt,
- als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 1 und 2 den Beauftragten der Stadt Ebeleben auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 4 die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ebeleben über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.12.2015 außer Kraft.

ausgefertigt: Ebeleben, den 18.03.2020

Steffen Gröbel
Bürgermeister

-Siegel-

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Freienbessingen

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Freienbessingen 2019

Gegen die vom Gemeinderat am 23.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO von der Kommunalaufsicht keine Bedenken geltend gemacht.

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 57 Abs. 3 - nach Änderung durch Art. 2 des ThürNKFG vom 19.11.2008, GVBl. S. 381 vom 27.11.2008 wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und darauf verwiesen, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 25.03.2020 bis 07.04.2020 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205), zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Penzler
Bürgermeister

Gemeinderat Freienbessingen

Haushaltssatzung samt ihren Anlagen

Haushaltssatzung der Gemeinde Freienbessingen (Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit	199.510 €
und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	43.985 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	292 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	402 v. H.

2. Gewerbesteuer

383 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **33.200 Euro** festgesetzt.

§ 6

Keine weiteren Bestimmungen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Freienbessingen, den 31.12.2019

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Freienbessingen

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Freienbessingen 2020

Gegen die vom Gemeinderat am 22.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO von der Kommunalaufsicht keine Bedenken geltend gemacht. Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 57 Abs. 3 - nach Änderung durch Art. 2 des ThürNKFG vom 19.11.2008, GVBL. S. 381 vom 27.11.2008 wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und darauf verwiesen, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 25.03.2020 bis 07.04.2020 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205), zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Penzler

Bürgermeister

Gemeinderat Freienbessingen

**Haushaltssatzung
samt ihren Anlagen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Freienbessingen (Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003 S. 41 ff) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Freienbessingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit	300.395 €
und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	35.795 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	292 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	402 v. H.

2. Gewerbesteuer

383 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Keine weiteren Bestimmungen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freienbessingen, den 13.03.2020

Penzler

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holzsußra

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Holzsußra 2020

Gegen die vom Gemeinderat am 20.11.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 55 Abs. 2 ThürKO von der Kommunalaufsicht keine Bedenken geltend gemacht.

Entsprechend der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 57 Abs. 3 - nach Änderung durch Art. 2 des ThürNKFG vom 19.11.2008, GVBL. S. 381 vom 27.11.2008 wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht und darauf verwiesen, dass der Haushaltsplan in der Zeit vom 25.03.2020 bis 07.04.2020 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausstr. 2, 99713 Ebeleben (Zimmer 205), zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

Lupprian

Bürgermeister

Gemeinderat Holzsußra**Haushaltssatzung
samt ihren Anlagen****Haushaltssatzung der Gemeinde Holzsußra
(Kyffhäuserkreis) für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **312.260,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **32.680,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **52.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich, wenn sie maximal 2.000,00 € je Haushaltsstelle nicht übersteigen. In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.
- 2a. Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO gelten als erheblich ab einer Abweichung von 10.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.
- 2b. Ausgabenveränderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen) gelten als erheblich ab einer Abweichung von 5.000,00 € je Haushaltsstelle. Hier wird nach § 60 ThürKO die Beschlussfassung eines Nachtragshaushaltes notwendig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Holzsußra, d. 20.12.2019

**Lupprian
Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

Wahlbekanntmachung**1.**

Am 05. April 2020 finden die Wahlen des **Ortsteilbürgermeisters** im Ortsteil Thüringenhausen und des **Bürgermeisters** in der Gemeinde Freienbessingen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Wahlräume befinden sich:

Ort	Wahlbezirk Nr.	Wahllokal	Adresse
Freienbessingen	0009	Gaststätte	Hauptstraße 15
OT Thüringenhausen	0012	Bürgerhaus	Hauptstraße 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Es findet bei der Wahl des**Ortsteilbürgermeisters in Thüringenhausen**

Mehrheitswahl statt, weil kein Wahlvorschlag zugelassen wurde. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

Es findet bei der Wahl des**Bürgermeister in der Gemeinde Freienbessingen**

Mehrheitswahl statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 05. April 2020 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 06. April 2020 und ggf. am Dienstag, dem 07. April 2020 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 15:00 Uhr, in denselben Wahlräumen, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ebeleben, d. 18.03.2020

Probst

Wahlleiter/ Wahlbeauftragter

Öffentliche Bekanntmachungen

Hier für die Stadt Ebeleben

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses findet am Montag, d. **06. April 2020** um 15:00 Uhr im Sitzungsraum (Bauverwaltung) der Stadtverwaltung Ebeleben statt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Beauftragten der eingereichten Wahlvorschläge sind hiermit eingeladen.

Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 4, Abs. 5 Nr. 2, 9 Abs. 5 ThürKWG)

Für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Thüringenhausen

Die Sitzung ist öffentlich.

Ebeleben, d. 18.03.2020

Probst

Wahlleiter

Hier für die Gemeinde Freienbessingen

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses findet am Sonntag, d. **05. April 2020** um 19:00 Uhr in der Gaststätte, Hauptstr. 15, Freienbessingen statt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Beauftragten der Wahlvorschläge sind hiermit eingeladen.

Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 4, Abs. 5 Nr. 2, 9 Abs. 5 ThürKWG) für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Freienbessingen

Die Sitzung ist öffentlich.

Ebeleben, d. 18.03.2020

gez. i.A.

Probst

Wahlleiter

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Redaktionsschluss

Das nächste „Ebelebener Bezirksblatt“ erscheint am 08.04.2020

**Redaktionsschluss:
Sonntag, d. 29.03.2020 bis 16:00 Uhr
(Termin vorverlegt!!!!)**

Ihre Manuskripte senden Sie bitte per Mail an:
hauptamt@stadt-ebeleben.de

Ehrenamtliche für Richteramt gesucht - Bewerbung möglich

Im Herbst diesen Jahres werden die ehrenamtlichen Richter*innen beim Verwaltungsgericht Weimar für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt. Diese Personen entscheiden gemeinsam mit Berufsrichtern*innen in Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Personen im Richteramt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung gleichberechtigt zu den berufsmäßigen Richtern*innen mit. Sie werden jährlich voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen des Gerichts hinzugezogen.

Aus dem Kyffhäuserkreis sind dem Kreistag neun Kandidaten*innen vorzuschlagen, aus denen vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Weimar die erforderlichen und geeigneten Personen ausgewählt werden.

Für das ehrenamtliche Richteramt kann sich jeder bewerben, der Deutsche/r ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bewerber*innen müssen den Wohnsitz innerhalb des Kyffhäuserkreises haben und dürfen insbesondere nicht als Bedienstete im Beamtenverhältnis oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder als Soldaten*innen beschäftigt sein.

Die bisherigen ehrenamtlichen Richter*innen können sich auch wieder bewerben, da eine Wiederwahl zulässig ist.

Im Büro des Kreistages, Markt 08, Sondershausen (Tel.-Nr. 03632 / 741-121) werden bis zum 8. Mai 2020 während der üblichen Öffnungszeiten Bewerbungen entgegengenommen. Für Bewerber*innen sind dort auch die auszufüllenden Personalbögen erhältlich.

Die Stadtverwaltung informiert

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr hat mit den Arbeiten für den Ersatzneubau der Brücke über die Helbe im Zuge der B 249 begonnen. Zum momentanen Zeitpunkt wird durch das ausführende Bauunternehmen eine Behelfsbrücke errichtet über welche die Verkehrs- und Fußgängerführung während der Baumaßnahme erfolgen wird. Die Regelung des Straßenverkehrs über die Behelfsbrücke ist einseitig vorgesehen und wird durch eine Dreiseitenampel erfolgen. Eine weiträumige Umleitung Verkehrs ist nicht vorgesehen. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis zum Jahresende dauern.

Einschränkungen bei der Stadtverwaltung Ebeleben

Ebeleben, den 16.03.2020

Pressemitteilung der Stadt Ebeleben, 16.03.2020, 08:30 Uhr
Bei der Stadtverwaltung Ebeleben wird es ab sofort zu weiteren Einschränkungen beim Besuchsverkehr kommen.

Ab sofort arbeitet auch unsere Verwaltung nur noch im „Notbetrieb“. Es können nicht mehr alle Dienstleistungen angeboten werden, da auch wir personell von den Schließungen der Schulen und Kindergärten betroffen sind.

Um jedoch zum Schutz der Bevölkerung und zur Koordinierung von erforderlichen Maßnahmen weiterhin handlungsfähig zu sein, wird das Rathaus bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen.

In dringenden Fällen informieren Sie sich bitte vorab telefonisch unter 036020/7000, ob die von Ihnen gewünschte unaufschiebbare Dienstleistung verfügbar ist.

Ich bitte Sie um Verständnis in dieser außergewöhnlichen Lage.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Gröbel
Bürgermeister

Pressemitteilung

bzgl. öffentliche Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ebeleben

Ebeleben, den 16.03.2020

Pressemitteilung der Stadt Ebeleben; 16.03.2020 09:00 Uhr

Bis auf Weiteres bleiben alle öffentlichen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ebeleben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Veranstaltungen und Zusammenkünfte geschlossen.

Folgende Einrichtungen sind hiervon betroffen:

- Jugendclub in Wiedermuth und in Rockensußra
- Bäckerei in Gundersleben
- Dorfgemeinschaftshaus in Thüringenhausen
- Gaststätte und Gemeinderaum in Rockensußra

Die Liegenschaften der FFW Ebeleben und der Ortsteilfeuerwehren in Allmenhausen, Rockensußra, Thüringenhausen und Wiedermuth sind ausschließlich nur noch zu Einsatzzwecken der Feuerwehren zu nutzen.

Ich bitte um ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Gröbel
Bürgermeister

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Abtsbessingen

25.03. zum 82. Geburtstag Herr Bliedung, Norbert
29.03. zum 86. Geburtstag Frau Gnass, Irmgard

Ebeleben

21.03. zum 83. Geburtstag Frau Meinschmidt, Helene
23.03. zum 70. Geburtstag Frau Birl, Dagmar
25.03. zum 72. Geburtstag Frau Böhm, Annerose
26.03. zum 74. Geburtstag Frau Guber, Heidi
26.03. zum 75. Geburtstag Herr Güra, Franz
29.03. zum 80. Geburtstag Frau Eisenkrätzer, Inge
29.03. zum 65. Geburtstag Frau Peller, Marion
30.03. zum 81. Geburtstag Frau Landeck, Ingeburg

Ebeleben OT Allmenhausen

28.03. zum 80. Geburtstag Frau Berner, Hannelore
31.03. zum 91. Geburtstag Herr Lämmerhirt, Albert

Ebeleben OT Gundersleben

29.03. zum 85. Geburtstag Frau Graupe, Irmgard
29.03. zum 70. Geburtstag Herr Klöppel, Edgar

Ebeleben OT Rockensußra

22.03. zum 72. Geburtstag Frau Heim, Christel
26.03. zum 74. Geburtstag Frau Germann, Ursula

Ebeleben OT Thüringenhausen

17.03. zum 70. Geburtstag Frau Neukamm, Ursula

Freienbessingen

17.03. zum 87. Geburtstag Frau Völkning, Ilse

Holzsußra

22.03. zum 91. Geburtstag Herr Neumann, Alfred
23.03. zum 85. Geburtstag Herr Schneemann, Friedhelm

Rockstedt

23.03. zum 91. Geburtstag Frau Gleißberg, Christa



Aus Vereinen und Verbänden

Absage der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wiedermuth findet **nicht** wie geplant am 03.04.2020 statt.

Ein Ausweichtermin wird rechtzeitig über das Amtsblatt bekanntgegeben.

gez.: Rüdiger Linne
Vorsitzender

Veranstaltungen

Osterfeuer Rockensußra

Hiermit möchten wir, der RCC e. V., Sie darüber informieren, dass das Osterfeuer in Rockensußra dieses Jahr aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus verschoben werden muss.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, auf dem Osterfeuerplatz in Rockensußra kein Baumschnitt, kein Holz etc. abzuladen. Im Moment können wir auch noch keinen alternativen Veranstaltungstermin benennen.

Es kann durchaus sein, dass wir, der RCC e.V., in Zusammenarbeit mit der FFW Rockensußra dieses Jahr überhaupt kein Brauchtumsfeuer durchführen können/werden.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis. Über Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Der RCC e. V.

Buchlesung - Absage

Die Buchlesung im Ratskeller in Ebeleben am 03. April 2020, um 19.00 Uhr wird **abgesagt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.



Die Gemeinde Holzsußra informiert:

Die in der Gemeinde Holzsußra geplanten Seniorennachmittage entfallen bis auf weiteres.

Über die neuen Termine werden wir entsprechend informieren.

gez. Lupprian
Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Kirchliches Leben in der Region „Helbe-Notter“



Alle **gemeindlichen Veranstaltungen**, Gottesdienste und Gemeindekreise können bis auf Weiteres leider nicht stattfinden. Auch **Trauerfeiern** finden nur im Ausnahmefall unter sehr strengen Auflagen im engsten Familienkreis statt. Haben Sie **Sorgen oder Nöte**, dann zögern Sie bitte nicht, sich in den Pfarrämtern zu melden. Sie können das Gemeindebüro in Ebeleben im Moment nur über Email und Telefon erreichen.

Email: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de
freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de

Tel.: (036020) 888339 (Pfr. Katharina Freudenberg)
0176 879 137 11 (Pfr. Dirk Sterzik)

In dieser Zeit veröffentlichen wir jeden Tag eine **Andacht für unsere Region „Helbe-Notter“**. Möchten Sie diese empfangen? Dann melden Sie sich bitte bei Pfarrer Frank Freudenberg (Tel. 0178 383 5002) oder über

Facebook
(„Region Helbe-Notter“)

oder **Instagram**
(„region_helbe-notter“)



Es grüßen Sie
Ihre Pfarrerin
Katharina Freudenberg

und **Pfarrer**
Dirk Sterzik

Schulnachrichten

TESLA verhilft „American Dream“ zum Sieg

Das diesjährige Börsenspiel der Sparkassen im Unstrut-Hainich-Kreis war für unser Gymnasium eine erfolgreiche Story. War der Spielgedanke allein für die Teilnehmer schon eine spannende Geschichte, war es am Ende auch das Ergebnis. Ganze acht Euro waren es am Ende, die über Sieger und Zweitplatzierte entschieden.

„American Dream“, in Besetzung Angelina Grauel, Leon Kopitzki und Jason Bachmann, war es, der unsere Schule so erfolgreich vertrat, dass am Ende unter 36 Teams der Sieg für sie herausrang. Innerhalb des Spiels wurden insgesamt 3.693 Mio. Euro gehandelt und 1028 Transaktionen getätigt. 21 Teams beendeten das Spiel positiv, 15 Teams machten Verluste. „American Dream“ setzte dabei offensichtlich auf das richtige „Pferd“ - TESLA. Das ist ein Markenname, der wohl vielen ein Begriff ist, jedoch nicht unbedingt dadurch, sehr erfolgreich am Markt zu sein. Seit Jahren kommt der Automobilhersteller nicht so richtig in die Gänge, profitiert allerdings vom nicht mehr aufzuhaltenden Trend der Elektromobilisierung. Die Nachricht, kräftig in China investieren zu wollen, genügte, um der Aktie zu einem Höhenflug zu verhelfen. „American Dream“ - vielleicht eine Zukunftsvision? - erkannte die Situation, stieg zu einem günstigen Kurs ein und landete damit einen Volltreffer, anders übrigens als die Zweitplatzierten, die Tesla auch auf ihrem Zettel hatten, aber zu spät einstiegen und damit sogar fast Verlust machten.

Aus fünfzigtausend Euro Startkapital wurden so innerhalb von 2 ½ Monaten beachtliche 53.871,05 EUR. Das ist ein Ergebnis,

womit sie den gesamten Börsenmarkt schlugen, denn kein DAX, kein DOW Jones war im gleichen Zeitraum besser als die 7,74 % Rendite von „American Dream“! Bei aktuellen Zinssätzen von weniger als 1% dürfte der ein oder andere bei dieser Rendite mit der Zunge schnalzen. Aber auch bei Netflix (+ 938,- EUR), Walt Disney (+686,- EUR), Amazon (389,- EUR) und Adidas (+12,- EUR) hatten die Sieger einen guten Riecher. So durften sich die Gewinner am Ende nicht nur über eine Einladung in die heiligen Finanzhallen der Sparkasse freuen, sondern ganz nebenbei sprangen auch noch beachtliche 300,- EUR Preisgeld heraus - ein beachtlicher Gewinn für die drei Dreamer.

Herzlichen Glückwunsch!

Schnupperunterricht am Seiler-Gymnasium

Nachdem viele Viertklässlerinnen und Viertklässler aus den Grundschulen der Region bereits am Tag der offenen Tür am 01.02.2020 einen Blick hinter die Kulissen des Seiler-Gymnasiums werfen konnten, stand in der vergangenen Woche der „Schnupperunterricht“ am Gymnasium auf dem Stundenplan. Rund vierzig Viertklässler aus den Grundschulen Kirchheilingen, Ebeleben, Schlotheim und Körner verbrachten von Mittwoch bis Freitag einen gesamten Schultag in ihrer vielleicht neuen Schule. Dabei wurden die wissbegierigen und interessierten Mädchen und Jungen in die aktuellen fünften Klassen integriert, anschließend nahmen sie an sechs Unterrichtsstunden teil, lernten die Lehrkräfte, die Räumlichkeiten, und vor allem auch die Prozesse

und Abläufe am Gymnasium kennen. Besonders spannend, so die Grundschüler, war der Einblick in die neuen Fächer Geographie, Geschichte und Mensch, Natur und Technik.

Das Seiler-Gymnasium freut sich auf seine zukünftigen Schüler und bedankt sich bei den Grundschulen für die reibungslose Kooperation.

Richard Lorenz
Referendar



Impressum

Ebelebener Bezirksblatt

Herausgeber: Stadt Ebeleben und die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt und Wolferschwenda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.